

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8570; 8575  
Fax: 01/53441-8529  
[www.lk-oe.at](http://www.lk-oe.at)  
[recht@lk-oe.at](mailto:recht@lk-oe.at)

Christoph Michelic  
DW: 8573  
[c.michelic@lk-oe.at](mailto:c.michelic@lk-oe.at)  
GZ: II/1-0212/Mi-23

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz,  
die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichts-  
gebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden**

GZ: BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012

Wien, 23. Februar 2012

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt  
Stellung:

**Artikel X 1 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes)**

**Ad Z 2**

Die mit der Begründung, dass auf Grund geänderter Mobilitätsverhältnisse Gerichtstage nicht mehr zeitgemäß und von der Bevölkerung kaum mehr genutzt werden, geplante Abschaffung der Gerichtstage wird entschieden abgelehnt. Gerade im ländlichen Raum würden dann die erforderlichen Anfahrtszeiten in keinem Verhältnis mehr zu der Dauer der Verhandlung stehen.

**Artikel X 3 (Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes)**

**Ad Z 4**

Die vorgeschlagene Streichung der Gerichtstage und damit zusammenhängender Bestimmungen werden mit der oben angeführten Begründung auch hier entschieden abgelehnt.

**Artikel X 4 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)**

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 21.9.2011 bei der unentgeltlichen Übertragung die Bezugnahme auf den Einheitswert als Berechnungsbasis für die Grundbuchseintragsgebühr aufgehoben. Falls der Gesetzgeber nicht rechtzeitig tätig wird, sind ab 1.1.2013 auch beim unentgeltlichen Erwerb die Verkehrswerte die Bemessungsgrundlage für die Grundbuchseintragsgebühr. Neben dieser deutlichen

2/2

Gebührenerhöhung stellen die Kosten für die Ermittlung der Verkehrswerte durch Immobiliensachverständige eine weitere Belastung dar. Auch die Rechtssicherheit wird mit dieser Vorgangsweise leiden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht daher das Bundesministerium für Justiz, eine Sanierung im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes vorzunehmen und bietet gern Gespräche zu dieser Thematik an.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Włodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich